

Art. 5 GG hat der RBJ das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, wobei – wie der RBJ unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. Juni 1974 (NJW 74, 1762) zutreffend bemerkt hat – auch die »falsche« Meinung den Schutz des genannten Grundgesetzartikels genießt. Wer sich auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung beruft, darf sich aber nicht solcher Mittel bedienen, die den Angesprochenen die Möglichkeit nehmen, ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit zu treffen (vgl. BVerfGE 25, 256 (265)). Dieses Urteil ist zwar in einer privatrechtlichen Angelegenheit, nämlich einem Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit eines Boykottaufrufs ergangen. Dem in ihr zum Ausdruck gebrachten Grundsatz ist aber über den Einzelfall hinaus Geltung beizumessen. Der RBJ hat den vorgenannten Rahmen des Art. 5 GG daher überschritten. Bei der Frage, ob ein Träger der freien Jugendhilfe sich für seine Veröffentlichungen auf das Recht der freien Meinungsäußerung berufen kann, darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß Jugendliche in besonderem Maße gefühlsbetont reagieren. Sie sind in der Bildung ihrer Meinung leicht durch Indoktrination zu beeinflussen. Wie oben ausgeführt sind die Veröffentlichungen des RBJ geeignet, beim Leser heftige Abneigung gegen die bestehende staatliche Ordnung hervorzurufen, nicht aber dazu angetan, innerlich unabhängig ein abgewogenes Urteil über Wert oder Unwert der Verfassungswirklichkeit zu ermöglichen. Sie sind daher durch Art. 5 GG nicht gedeckt.

Es ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin sich von den Veröffentlichungen des RBJ distanziert hat. Vielmehr macht sie sich dessen Argumentation auch in diesem Rechtsstreit zu eigen. Die Klägerin muß sich daher als Mitglied des RBJ ebenso behandeln lassen wie dieser selbst.

Die Klage ist somit abzuweisen.

II. Da die Klägerin im Rechtsstreit unterlegen ist, trägt sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 709 Nr. 4 ZPO.

(Reimers)

(Kaven)

(Thies)

[Az.: I VG 2599/74]

Beschluß des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. 6. 1976

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

Ring Bündischer Jugend in Hamburg e. V. [. . .], Klägers,

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg [. . .], Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer I, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Reimers, den Richter am Verwaltungsgericht Kaven, die Richterin Dr. Thies

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil vom 2. Oktober 1975 wird zugelassen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 134 VwGO liegen vor.

Das Gericht ist in seiner Entscheidung vom 2. Oktober 1975 von dem im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1969 (BVerwGE 32, 217) dargelegten Grundsatz ausgegangen, daß derjenige, der sich auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung beruft, sich auf die Überzeugungskraft seiner Darlegungen beschränken müsse und sich nicht solcher Mittel bedienen dürfe, die den Angesprochenen die Möglichkeit nehmen, ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit zu treffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem o. g. Urteil den Rahmen des Art. 5 GG dadurch als überschritten angesehen, daß der Kläger jenes Rechtsstreits die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt und durch Verübung strafbarer Handlungen betrieb. Nach Auffassung der erkennenden Kammer kann sich darüber hinaus ein Jugendverband auch dann nicht auf den Schutz des Art. 5 GG berufen, wenn er in den Jugendlichen durch die Verdrehung von Tatsachen lediglich Emotionen weckt und dadurch verhindert, daß die Jugendlichen ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit treffen.

Da diese Auffassung der Kammer für die Auslegung von Art. 5 GG grundsätzliche Bedeutung hat, ist die Revision zuzulassen (§ 134 Abs. 3 i. V. m. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Reimers

Kaven

Thies

[Az.: I VG 2579/74]

Anmerkung

Die Entscheidungen des VG Hamburg sind weitere Marksteine auf dem Weg bundesrepublikanischer Behörden und Gerichte, durch Einstellung staatlicher Förderung die Arbeit linker Jugendverbände lahmzulegen.

Begonnen hatte es 1960 mit der Sperrung von Bundesjugendplanmitteln gegenüber dem Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS)¹.

Es folgten:

- 1969 die Einstellung der Bundeszuschüsse an den Verband Deutscher Studentenschaften (VDS)²;
- 1972 die 50%ige Kürzung von Bundesjugendplanmitteln für die vom Landesjugendring Berlin herausgegebene Zeitschrift »Blickpunkt«³;
- 1974 die Sperrung von Senatsmitteln gegenüber dem »Ring Bündischer Jugend in Hamburg e. V.«⁴;
- 1974 die Einstellung der Förderung des SHB aus dem Bundesjugendplan⁵;

¹ Vgl. Dokumentation: Der Prozeß des SDS gegen die Bundesregierung, in: neue kritik, Beilage zu Nr. 38/39, 1966.

² Kabinettsbeschluß vom 26. 3. 1969, in: Bulletin der Bundesregierung Nr. 41 vom 29. 3. 1969, S. 352; vgl. auch: Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode, Drucksache VI/2218, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/953.

³ Vgl. die verschiedenen Berichte im Jahrgang 1972 der Zeitschrift »Blickpunkt«.

⁴ Vgl. Barabas, Blanke, Sachße, Stascheit, Jahrbuch der Sozialarbeit 1976, Reinbek 1975, S. 311 ff.

⁵ Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksachen 7/3222, 7/2795, 7/1051, 7/1006; vgl. auch frontaldokumente in: frontal Nr. 64, 1974.

- 1975 die Einstellung der Förderung des Verbands der Studentenschaften an Fachhochschulen und höheren Fachschulen (SVI) aus dem Bundesjugendplan⁶;
- 1976 die zeitweise Sperrung eines Teils der der Naturfreundejugend Deutschlands bisher gewährten Bundesmittel, die erst nach einhelligem Protest der Jugendverbände unter bestimmten Auflagen aufgehoben worden ist.⁷

Abgesegnet wurde diese Praxis des Mittelentzugs durch die obergerichtliche Verwaltungsrechtsprechung. Hatte das Verwaltungsgericht Köln den Bescheid, mit dem dem SDS die Mittel entzogen worden waren noch aufgehoben⁸, so vertraten das OVG Münster⁹ und das Bundesverwaltungsgericht¹⁰ die Meinung, dem SDS seien die Mittel zu Recht gesperrt worden. Auf beide Urteile stützt sich das VG Hamburg. Gleichzeitig verschärft es die in § 9 JWG aufgestellten Förderungsvoraussetzungen.

Voraussetzung staatlicher Förderung von Trägern freier Jugendhilfe ist nach § 9 Abs. 1 JWG u. a., daß der Jugendverband »eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet«. Diese Voraussetzung versuchte das OVG Münster im SDS-Verfahren noch durch die Verpflichtung des Jugendverbandes auf die »grundlegenden Prinzipien der geltenden Verfassung«¹¹ zu konkretisieren. Jugendarbeit sei »den Zielen des Grundgesetzes förderlich«, »wenn sie die obersten Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates, die sogenannte »freiheitlich-demokratische Grundordnung« ohne Einschränkung bejaht«¹².

Gestützt auf diese Rechtsprechung scheint auch das VG Hamburg die Arbeit des RBJ an der FdGO (in der vom BVerfG im KPD-Urteil festgeschriebenen Fassung) messen zu wollen. Im Verlauf der Urteilsbegründung wird die FdGO aber zunehmend von Elementen der Verfassungswirklichkeit – so wie das VG Hamburg sie sieht – durchtränkt und ersetzt. Vorarbeit für diese Osmose der hehren FdGO durch die handfeste Verfassungswirklichkeit hatte bereits das beklagte Land Hamburg in dem Widerspruchsbescheid geleistet:

»Vielmehr wird die Verfassungswirklichkeit (in Veröffentlichungen des RBJ) einseitig und stark verzerrt dargestellt und in grob vereinfachender, teilweise verunglimpfender Form abgewertet. Wer aber den Staat in der Ausgestaltung, die er durch das Grundgesetz erfahren hat, pauschal abwertet und verunglimpft, stellt damit auch die freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage«¹³.

Ohne das beklagte Land als Schrittmacher zu erwähnen, erhebt auch das VG Hamburg »den Staat in der Ausgestaltung die er durch das GG erfahren hat« zum Richtmaß, an dem die Arbeit des RBJ gemessen wird. Anstelle der in § 9 Abs. 1 JWG vorgesehenen Verpflichtung auf »die Ziele des Grundgesetzes« tritt die Pflicht eines Jugendverbandes

- die »*bestehende staatliche Ordnung*«¹⁴ aufzuzeigen;
- die *bestehende staatliche Ordnung* in ihrer *wirklichen Form* aufzuzeigen«;

6 Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksachen 7/3222, 7/2795.

7 Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/5154; Stenographischer Bericht, 243. Sitzung, S. 17221 f., 17230 f., 17241 f.

8 VG Köln, Urteil v. 16. 9. 1966, in: Recht der Jugend 1966, S. 324 ff.

9 OVG Münster, Urteil vom 21. 8. 1968, in: DVBl. 1969, S. 51 ff.

Einige Jahre zuvor hatte das OVG Münster einem zum Teil nach dem faschistischen Führerprinzip organisierten Jugendverband, dem deshalb städtische Mittel entzogen werden sollten, die Förderungswürdigkeit nach § 9 JWG bescheinigt (OVG Münster, Urteil vom 26. 6. 1962, in: Recht der Jugend 1963, S. 91).

10 Urteil vom 20. 6. 1969, BVerwGE 32/217 ff = JZ 1970, S. 218 ff. (mit Anmerkung Heiko Faber).

11 OVG Münster a. a. O., S. 53.

12 OVG Münster a. a. O., S. 53.

13 Widerspruchsbescheid der Freien und Hansestadt Hamburg vom 31. 11. 1974, S. 4.

14 Hervorhebungen durch uns.

- keine »heftige Abneigung gegen die *bestehende staatliche Ordnung* hervorzu- rufen«;
- kein »übertriebenes und einseitiges Bild von den *wirklichen Verhältnissen*« zu zeichnen;
- keine »Emotionen gegen die *bestehende Ordnung* zu wecken«;
- »die zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung *eingesetzten Staatsorgane* (das VG Hamburg nennt in diesem Zusammenhang den Verfassungsschutz) zu respektieren«;
- kein »Mißtrauen gegen die zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grund- ordnung *eingesetzten Organe* einzuflößen«;
- »nicht durch verzerrte Darstellungen ein Begreifen der *Verfassungswirklichkeit mit ihren Zusammenhängen und Notwendigkeiten* zu verhindern«.

Mit dieser Auslegung des § 9 Abs. 1 JWG widerlegen die Hansestadt Hamburg und das VG Hamburg eine kurz zuvor abgegebene Erklärung der Bundesregierung. In der Antwort der Bundesregierung vom 11. 2. 1975 auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU Fraktion heißt es:

»Diese Beurteilung (der »Verfassungstreue«) ändert sich auch nicht dadurch, daß die genannten studentischen Gruppen in teilweise polemischer Form Kritik an der bestehenden Verfassungswirklichkeit üben. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß »Verfassungstreue« nicht dahin interpretiert werden darf, daß sie eine Kritik an der Verfassungswirklichkeit ausschließt. »Verfassungstreue« schließt auch die kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen ein, und zwar solange und soweit die unveränderbaren Grundsätze unserer Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden.«¹⁵

Anstelle dieser Verpflichtung auf »die unveränderbaren Grundsätze unserer Verfas- sungsordnung« setzt das VG Hamburg die Verpflichtung auf die »bestehende staatliche Ordnung«. Damit verlangt das VG Hamburg von den Jugendverbänden eine Verpflichtung, die der »besonderen politischen Treuepflicht« ähnelt, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Berufsverbotsbeschuß von den Beschäftigten im öffentlichen Dienst erwartet: »Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung, auch soweit sie im Wege einer Verfassungsänderung veränderbar ist, zu bejahen.«¹⁶ Wenn nun das VG Hamburg auch die Jugendverbände auf die »bestehende staatliche Ordnung« verpflichten will, so bedeutet das – überspitzt gesprochen – eine »Verbeamtung der Jugendverbände«. Wie der Beamte seine Alimention, so verliert ein Jugendverband seine Zuschüsse, wenn er seine Pflicht gegenüber »dem Staat und seiner geltenden Verfassungsordnung« vernachlässigt.

Die vom VG Hamburg angestrebte Festnagelung der Jugendverbände auf die »bestehende staatliche Ordnung« hat Folgen für die in Jugendverbänden Beschäftigten. An ihre Staats- und Verfassungstreue werden die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie an öffentliche Bedienstete. Mangelt es Mitarbeitern in Jugendverbänden an Staatstreue und Staatsfreundlichkeit, so werden die staatlichen Geldgeber dies zum Anlaß nehmen, die Mittel nach § 9 JWG zu streichen. So wurden der Naturfreundejugend die Mittel u. a. deshalb zeitweise gekürzt, weil deren Bundes- leitung kommunistisch unterwandert sei¹⁷. Und jüngst wurde dem Landesverband Berlin des Bundes Deutscher Pfadfinder (BDP) der Entzug von Mitteln aus dem Bundesjugendplan angedroht, falls der BDP nicht umgehend einen Mitarbeiter

¹⁵ Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/3222, S. 5.

¹⁶ BVerfG, Beschluß vom 22. 5. 1975, BVerfG E 39, 334.

¹⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, 243. Sitzung, S. 17 222, 17 242.

entlasse, der »aktiv an zahlreichen Veranstaltungen, Aktionen und Demonstrationen des KBW teilgenommen hat«^{17a}. Denn – so argumentiert der Senator für Familie, Jugend und Sport in Berlin – § 9 JWG »ist sowohl auf den Träger als auch auf die von ihm beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter zu beziehen«^{17a}. § 9 JWG wird damit zum Hebel, den Radikalerlaß auf den nichtstaatlichen Bereich der Jugendarbeit auszudehnen, die Berufsverbote für einen noch größeren Kreis von Sozialisationsarbeitern wasserdicht zu machen.

Die vom VG Hamburg von den freien Trägern der Jugendhilfe geforderte Staats-treue hat in Deutschland eine lange Tradition. Sie ist so alt wie die staatliche Förderung der Jugendverbände. Bereits in den ersten Förderungsrichtlinien, den »Grundsätzen über die Verwendung der Mittel des staatlichen Jugendpflegefonds« vom 22. 4. 1913 wird die Förderungswürdigkeit wie folgt eingegrenzt: »Für die Entscheidung darüber, ob und inwieweit Privatvereinigungen usw. bei ihren Jugendpflegebestrebungen zu unterstützen sind, kommt weder die Religion (Konfession) noch die politische Stellung ihrer Mitglieder in Betracht. Selbstverständliche Voraussetzung ist aber, daß diese Vereinigungen auf staatserhaltendem Boden stehen«¹⁸. Nach dem 2. Weltkrieg greift Familienminister Wuermeling diese Förderungsvoraussetzung wieder auf. In den Förderungsrichtlinien wird als Voraussetzung der Förderung »ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Trägern der Jugendarbeit«¹⁹ verlangt. Im Ergebnis fordert das VG Hamburg nichts anderes. Neu ist nur die Begründung. Das VG Hamburg benötigt keine Richtlinien der Exekutive mehr, um die Pflicht der Träger der Jugendhilfe zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Staat zu belegen. Die FdGO, zu deren Verwirklichung die Jugendlichen von den Trägern der Jugendhilfe gemäß § 9 JWG angehalten werden müssen, weist den Weg. Unter der Hand des VG Hamburg mausert sich die FdGO zur »bestehenden staatlichen Ordnung«. Über deren sozialadäquate Darstellung, Ein- und Hochschätzung wacht das VG Hamburg.

Ein Jugendverband, der die »bestehende staatliche Ordnung« nicht sozialadäquat darstellt wird mit einem doppelten Bannstrahl belegt: Einmal verliert er die finanzielle Förderung nach § 9 JWG, zum anderen büßt der Kritiker das Recht ein, sich bei seiner Kritik auf Art. 5 GG zu berufen. So versagt das VG Hamburg den Veröffentlichungen des RBJ den Schutz des Art. 5 GG, weil sie »geeignet (seien), beim (jugendlichen) Leser heftige Abneigung gegen die bestehende staatliche Ordnung hervorzurufen«. Allgemein kann nach Auffassung des VG Hamburg sich »ein Jugendverband auch dann nicht auf den Schutz des Art. 5 GG berufen, wenn er in den Jugendlichen durch die Verdrehung von Tatsachen lediglich Emotionen weckt und dadurch verhindert, daß die Jugendlichen ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit treffen«.

Zur Stützung dieser neuen immanenten Schranke von Art. 5 GG muß die Blinkfuer-Entscheidung des BVerfG erhalten. Das BVerfG hatte dem Springer-Konzern, der Zeitschriftenhändler durch Nichtbelieferung mit Springerzeitungen vom Verkauf der linken Zeitschrift Blinkfuer abhalten wollte, die Berufung auf Art. 5 GG versagt. Die Liefersperre sei zwar eine Meinungsäußerung, sie genieße aber nicht den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit, weil sie »vornehmlich mit wirtschaftlichen Machtmitteln durchgesetzt werden soll«.²⁰ Eine derartige Ausnutzung wirtschaftlicher Macht verstoße im übrigen gegen die Pressefreiheit des Herausgebers von Blinkfuer.

17a Erlaß des Senators für Familie, Jugend und Sport, Berlin, vom 12. 1. 1977.

18 Die »Grundsätze« sind abgedruckt in: Ulrich Panter (Hrsg.), Staat und Jugend, Weinheim 1965, S. 31 f.

19 Erlaß des BMinisters für Familien- und Jugendfragen über Richtlinien für den Bundesjugendplan v. 16. 12. 1958, in: Gemeinsames Ministerialblatt Ausgabe A, Nr. 4/1959, S. 34 ff.

20 BVerfG, Beschluß vom 26. 2. 1969, BVerfGE 25, 256.

Soweit das VG Hamburg sich auf die Blinkfuer-Entscheidung beruft, bleibt es blind für das dort problematisierte Verhältnis von wirtschaftlicher Macht und Pressefreiheit. Ja, es kehrt die Zielrichtung der Blinkfuer-Entscheidung: Schutz der Pressefreiheit vor wirtschaftlicher Macht geradezu um. Die Liefersperre, das Abschneiden finanzieller Förderung durch den Hamburger Senat wird abgesegnet. Daß damit die Zeitschriften des RBJ, die wie alle Zeitschriften freier Träger der Jugendhilfe ohne Zuschüsse kaum erscheinen können, ruiniert werden und damit die Pressefreiheit berührt sein könnte, kommt dem VG Hamburg nicht in den Blick. Die Pressefreiheit des RBJ als Zeitschriftenherausgeber wird, ebensowenig wie die Informationsfreiheit der jugendlichen Bezieher dieser Zeitschriften, nicht einmal erwähnt.

Die Entscheidungen des VG Hamburg bestätigen eindringlich die schlimmsten Befürchtungen, die zahlreiche Kritiker der Verfassungsrechtsprechung und Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Materialisierung der »Ziele des Grundgesetzes« im Sinne einer vorgegebenen und zu verwirklichenden »Wertordnung« geäußert haben: Die Grundrechte werden ihres liberalen Kerns vollends beraubt, ihre Ausübung unter die Kuratel des mit den Staatszielen gleichgesetzten Grundgesetzes gestellt. Und was können die Staatsziele anderes sein als die jeweils im Kartellverband existierenden herrschenden politischen Interessen?²¹

Indem die besondere politische Treuepflicht über den unmittelbaren öffentlichen Dienst hinaus auch auf gesellschaftliche Institutionen ausgedehnt wird, droht die zur Superlegalität erhobene substanzhafte Wertordnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung vollends zu dem zu werden, was U. K. Preuß »eine Verfassung des permanenten Ausnahmezustandes« genannt hat:²² Eine zunehmend alle gesellschaftlichen Bereiche totalisierende umfassende Unterwerfung unter die sozialen Ideale des gesellschaftlichen status quo. Erschien die »freiheitlich demokratische Grundordnung« im KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts noch als Minimalprogramm von politisch-demokratischen Prinzipien, auf die sich jeder verständige Demokrat zu einigen hatte, so ist daraus in der seitherigen Entwicklung der BRD ein maximalistischer Kampfbegriff zur Einebnung der Differenz von Verfassungsnormen und sozialer Realität geworden: Kritik der herrschenden Verhältnisse ist »den Zielen des Grundgesetzes nicht förderlich«.

Thomas Blanke, Ulrich Stascheit

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 10. 6. 1976

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache der Freien Universität Berlin, vertreten durch ihren
Präsidenten [. . .],

Klägerin und Berufungsklägerin,

²¹ 1964 begründet die Bundesregierung den Mittelentzug gegenüber dem SDS u. a. wie folgt: »Es entspricht ständiger Übung, je einen politischen Studentenverband zu fördern, der einer der drei großen im Parlament vertretenen Parteien nahesteht, da von diesen in besonderer Weise eine Stärkung unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung erwartet werden kann«. (Schriftsatz des Bundesministers des Inneren vom 8. 7. 1964 an das Verwaltungsgericht Köln; abgedruckt in: Dokumentation, a. a. O., S. 11.)

²² Ulrich K. Preuß, Gesellschaftliche Bedingungen der Legalität, in: Legalität und Pluralismus, Ffm. 1973, S. 105.